

**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die
Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung
(Niederschlagswassergebührensatzung)
vom 29.03.2022
in Kraft getreten am 01.01.2022**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021, 566), des § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. 2020, 352), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 6 Abs. 1 bis 7, 9a, 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021, 566), sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, 425) erlässt die Gemeinde Timmendorfer Strand nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.22 folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt gemäß § 1 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 25. Juni 2003, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragsatzung zur Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 18. Dezember 2009 (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung).

§ 2 Gegenstand der Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung Gebühren.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 2 Abs. 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung werden die Kosten nach § 9 a Abs. 1 KAG an die Gemeinde erstattet.

§ 3 Zu deckende Kosten

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren.

- (2) Zu den durch die Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.
- (3) Mit den Gebühren werden auch die Belastungen der Gemeinde durch die Abwasserabgabe gedeckt, soweit sie auf die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung entfallen. Die Abwasserabgabe wird insoweit in voller Höhe über die Gebührenerhebung abgewälzt.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung werden nach der Größe der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen gelangt.
- (2) Soweit Flächen so beschaffen sind, dass sie die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, werden sie rechnerisch reduziert. Als befestigte bzw. überbaute Fläche gilt jeweils bei
 1. Dachbegrünungen 50 v. H.,
 2. mit Rasengittersteinen befestigten Flächen 50 v. H.,
 3. sonstigen versickerungsfähigen Flächenbefestigungen, insbesondere unverdichteter Schotter oder Sickerpflaster 50 v. H.
- (3) Wird von einem Grundstück aus Drainagewasser in die zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen eingeleitet, so gilt als überbaute und befestigte Grundstücksfläche die nach den Abs. (1) und (2) ermittelte Fläche multipliziert mit 1,5.
- (4) Die Gebühr beträgt je angefangener 25 m² überbauter und befestigter Grundstücksfläche 25,09 Euro.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der jeweilige Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Der bisherige und der neue Gebührenschuldner haben den Wechsel in der Person des Gebührenschuldners bei der Gemeinde anzuzeigen. Ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat des Wechsels des Eigentums folgt, ist der neue Gebührenschuldner verpflichtet. Solange die Gemeinde keine Kenntnis erhält vom Wechsel des Gebühren-

schuldners, haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühren.

§ 6

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruchs, Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht für Teilzeiträume, Fälligkeit, Vorauszahlungen, Festsetzung, Abrechnung, öffentliche Last

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder den zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen Niederschlagswasser von dem Grundstück aus zugeführt wird. Sie endet, wenn der Anschluss außer Betrieb genommen oder verschlossen wird und ab diesem Zeitpunkt kein Niederschlagswasser mehr vom Grundstück aus den zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen zugeführt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Bestand die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Kalenderjahres, so reduziert sich die Gebührenhöhe zeitanteilig nach angefangenen Kalendermonaten. Entsprechend gilt dies beim Wechsel des Gebührenschuldners während des Erhebungszeitraums, wobei die Kalendermonate bis zu dem Monat, der dem Wechsel des Gebührenschuldners vorausgeht, für die Ermittlung der Gebührenhöhe des alten Gebührenschuldners berücksichtigt werden und die übrigen Kalendermonate für die Ermittlung der Gebührenhöhe des neuen Gebührenschuldners.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (5) Die Gemeinde kann vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen auf die Gebühren bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangen, die in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15.04. und 15.10. eines jeden Jahres fällig sind, jedoch nicht vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe der Anforderung der Vorauszahlungen.
- (6) Die Gebühr wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Mit der Festsetzung ist über die Vorauszahlungen abzurechnen. Die Gemeinde kann die Anforderung der Vorauszahlungen und die Festsetzung der Gebühren des Vorjahres auf demselben Schreiben verbinden.
- (7) Die Gebühren ruhen nach § 6 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Gebühr mitzuwirken. Er hat insbesondere mitzuteilen, welche Flächen auf dem Grundstück an die zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen angeschlossen sind und hat zu dulden, dass die Gemeinde diese Angaben auf dem

Grundstück, soweit dies erforderlich ist, überprüft und hierzu Beschäftigte der Gemeinde das Grundstück betreten. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

- (2) Ändern sich die für die Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände auf dem Grundstück, insbesondere durch Baumaßnahmen, so ist der Gebührenschuldner verpflichtet, diese Änderungen der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde kann die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksfläche schätzen unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 162 AO.

§ 8 Kostenerstattungen für Anschlusskanäle

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 2 Abs. 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieser Anschlusskanäle sind der Gemeinde in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid angefordert und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (4) Zur Erstattung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen ist derjenige verpflichtet, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Zur Erstattung der Kosten für die Unterhaltung von Anschlusskanälen ist derjenige verpflichtet, der im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs nach § 5 die Gebühren für das Grundstück schuldet. Schulden im betreffenden Zeitpunkt mehrere Personen die Gebühren, so sind sie jeweils Gesamtschuldner des Kostenerstattungsanspruchs.
- (5) Sind an einem Anschlusskanal mehrere Grundstücke angeschlossen, so sind die jeweiligen Gebührenschuldner auch Gesamtschuldner hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruchs.
- (6) Der Kostenerstattungsanspruch kann vor seiner Entstehung durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrags ergibt sich aus der voraussichtlichen Höhe des Kostenerstattungsanspruchs. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Ablösungsvereinbarung.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7(1) nicht mitteilt oder nicht vollständig mitteilt oder nicht richtig mitteilt, welche Flächen auf dem Grundstück an die zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen angeschlossen sind,
 2. entgegen § 7(1) nicht duldet, dass die Gemeinde diese Angaben auf dem Grundstück überprüft und hierzu Beschäftigte der Gemeinde das Grundstück betreten oder
 3. entgegen § 7(2) die Änderung der für die Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände auf dem Grundstück nicht anzeigtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Aufhebung von Satzungsrecht, Schlechterstellungsverbot, Abschaffung von Niederschlagswasseranschlussbeiträgen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum 01.01.2022 wird die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Timmendorfer Strand (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 25. Juni 2003, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 14. Dezember 2012, aufgehoben. Ab dem Tag ihres Inkrafttretens ersetzt diese Satzung das aufgehobene Satzungsrecht.
- (3) Soweit diese Satzung Rückwirkung entfaltet, dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungen. Das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung, die Aufhebung des bisherigen Satzungsrechts und dessen Ersetzung gelten nicht für Abgabensatzungen, die schon bestandskräftig abgeschlossen wurden.
- (4) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung und der Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 25. Juni 2003 sind die Niederschlagswasserbeiträge im Gebiet der Gemeinde abgeschafft. Soweit am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung Niederschlagswasserbeiträge nach der Beitrags- und Gebührensatzung vom 25. Juni 2003 noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden, werden diese nicht mehr erhoben. Be-

standskräftig abgeschlossene Festsetzungen von Niederschlagswasserbeiträgen bleiben von der Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 25. Juni 2003 unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Timmendorfer Strand, den 01.04.2022

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Partheil-Böhnke
(L.S.)